

SATZUNG

Seele Stiftung

Präambel

Die Seele-Stiftung soll als eine operative Stiftung eine Antwort auf die dringlichen gesellschaftlichen Probleme, die unsere moderne Kultur aufweist, bieten. Die Antwort auf den Zerfall notwendiger Familienverbände als erste und wichtigste Instanz gesellschaftlichen Zusammenlebens sind im 7. Familienbericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geforderte Mehrgenerationenmodelle, die ähnlich einer Großfamilie unabhängig und autonom für Menschen unterschiedlichster Prägung, Altersstufen und Problemstellung einen gemeinschaftlichen Lebensraum und die notwendige Prägung und Sozialisation anbieten.

„Der Gemeinschaft verpflichtet“ – die Seele-Stiftung will ein gesundes, auf basalen Strukturen in Eigenverantwortung (nach dem Ansatz der Individualpsychologie von Alfred Adler) und Gemeinschaftsverantwortung gründendes psychosoziales Wohn- und Lebensumfeld für eine professionell begleitete Lebensgemeinschaft anbieten. Gemeinschaftsgefühl im Sinn eines psychologischen Fachbegriffs bezeichnet Alfred Adler als den wichtigsten Teil der Persönlichkeitsstruktur und ist ein Kennzeichen Adlers optimistischen Menschenbildes. Im 7. Familienbericht wird ausdrücklich auf die Neuschöpfung moderner Lebensgemeinschaften als Alternative zu den brüchigen, alten Familienmustern vergangener Generationen hingewiesen: „Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Sachverständigenkommission, dass eine neue Integration zwischen Familien, Gemeinden, Arbeitsorten und Nachbarschaft nur gelingen kann, wenn auch die Kooperation und Integration von professionellen, freiwilligen und familialen Unterstützungsleistungen neu bestimmt werden. ... Vorrangige Handlungsfelder sind die vorschulische Kinderbetreuung, insbesondere der unter Dreijährigen, die frühe Förderung der Kinder, die gute Beratung der Eltern, die Förderung von Kindern und Jugendlichen durch einen bedarfsgerechten Auf- und Ausbau ganztätiger, schulischer Angebote, die Betreuung von alten Menschen und der Zusammenhalt der unterschiedlichen Generationen, die Entwicklung von flexiblen betrieblichen Angeboten in Kooperation mit den Gemeinden ebenso wie Familien unterstützende Dienstleistungen. Erforderlich ist ein neuer, gemeinwesenorientierter Ansatz der Förderung. Unterstützung und Hilfe für Familien durch die Ansiedlung von Angeboten aus einer Hand und unter einem Dach“.

In dem geplanten Wohnmodell, in Anlehnung an die bereits bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen Bildung und Erziehung im Kontext von lebendiger Interaktion und enger Beziehungspflege stehen, kann ein Miteinander in einer familiär organisierten, beziehungsintensiven Gemeinschaft praktiziert und erfahren werden und so zum Gelingen einer neuen gesellschaftlichen Form der Wahl- und Wunschfamilie beitragen.

Die Idee der Seele-Stiftung ist ein Zusammenschluss von unterschiedlichen, aber innerhalb der klassischen Großfamilie üblichen Altersgruppen zu einer Wohn-, Lebens- und Arbeitsgemeinschaft, die einem Mehrgenerationenmodell entspricht. In Wohnprojekten, die den unterschiedlichen Nutzern gerecht werden, sollen Gemeinschaften entstehen, die miteinander leben und arbeiten, sich gegenseitig unterstützen. Nähe und Beziehung innerhalb einer autonomen Selbstorganisation, unabhängig von staatlicher Programmatik.

§ 1**Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Seele-Stiftung“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Paderborn.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

§ 2**Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Jugend- und Altenhilfe.
- (2) Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - a) Betreuung und Erziehung von unter Dreijährigen Kindern und Kindern der Altersklasse 3-6 Jahre sowie von Schulkindern bis 14 Jahren;
 - b) Angebot der offenen Jugendarbeit für benachteiligte Jugendliche, insbesondere betreute Wohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche mit speziellem integrativem Förderbedarf;
 - c) Mutter-Kind-Angebote für alleinerziehende Mütter;
 - d) Förderung der Altenhilfe, etwa durch Konzipierung und/oder Organisation von Wohnprojekten für Ältere Menschen und Betreutes Wohnen, Beratungsangebote für Senioren;
 - e) Sozial- und Erziehungsberatung.Dabei darf die Stiftung diese Zweckverwirklichung auch kombinieren durch Initiierung und ggf. Organisation des Mehrgenerationenwohnens im Sinne der Präambel, Schaffung von Netzwerken, Anbindung an Bildungsangebote, Kultur, Stadtleben, gemeinsame Mahlzeiten und dergl.
- (3) Die Projekte zur Verwirklichung der Stiftungszwecke sollen stets den sich verändernden Lebensentwürfen und dem gesellschaftlichen Wandel im Rahmen des in der Präambel zum Ausdruck gekommenen Stiftungsanliegens Rechnung tragen, deren Grundpfeiler von der Eigenverantwortung und der Verpflichtung innerhalb der Gemeinschaft durch ein zu vereinbarendes Leitbild geprägt sind.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1, Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsausstattungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen – einschließlich der Vermögenswerte, die ihm im Rahmen des steuerlich Zulässigen zugeführt wurden (z.B. Zustiftungen) – ist grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne, die über den Werterhalt des Stiftungsvermögens hinausgehen, können in eine Rücklage eingestellt werden. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen können im gleichen Geschäftsjahr aus der Umschichtungsrücklage verrechnet werden. Die Umschichtungsrücklage kann ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuzuführenden Zuwendungen (z. B. Spenden) sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen (§ 58 Nr. 6 und 7a AO). Freie Rücklagen können bestehen bleiben, ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt oder für die Erfüllung des Stiftungszwecks wieder aufgelöst werden. Über die Bildung der Rücklage ist jährlich zu entscheiden.
- (3) Im Errichtungsjahr und in den beiden folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie etwaige Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben – auch aus Zweckbetrieben – ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind die Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (5) Die Stiftung kann im Rahmen des § 58 Nr. 5 AO jährlich bis zu einem Drittel ihres Einkommens dazu zu verwenden, die Stifterin Heike Seele und ihre nächsten Angehörigen in angemessener Weise zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Stiftungsrat.
- (2) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich dem Stiftungsrat angehören.
- (3) Die Haftung der Organe gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören zwei Personen an. Der erste Vorstand ist durch das Stiftungsgeschäft bestimmt. Die nachfolgenden Vorstandsmitglieder werden durch den Stiftungsrat berufen.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n).
- (3) Dem Vorstand kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die vertraglich zu regeln ist. Bei der Bemessung sind insbesondere Aufgabe, Anspruch, Umfang und Verantwortung der Tätigkeit sowie die wirtschaftliche Situation der Stiftung und das Verhältnis zu den für die Zweckverwirklichung zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen. Für das diesbezügliche Vertragsverhältnis mit dem Vorstand ist der Stiftungsrat zuständig. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen angemessenen Auslagen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Mit Wirkung im Innenverhältnis ist das stellvertretende Vorstandsmitglied nur dann zur Vertretung befugt, wenn der/die Vorsitzende an der Ausübung der Tätigkeit verhindert ist, z.B. durch Krankheit. Der Vorstand kann im Einzelfall durch den Stiftungsrat von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Stiftungsbehörde ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung. Er hat dabei den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern, die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die Abfassung des Jahresberichts, soweit dies nicht Aufgabe einer vom Vorstand gemäß Abs. 3 berufenen Geschäftsführung ist,
 - b) die Führung der Zweckbetriebe und die Verwendung der Stiftungsmittel im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrats,
 - c) nach dem Ausscheiden der Stifterin aus dem Stiftungsrat die Entscheidung über Zweckänderungen, sonstige Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung, gemeinsam mit dem Stiftungsrat.
 - d) ggf. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und den Stiftungsrat sowie einer Betriebsordnung für die Geschäftsführung der Zweckbetriebe, gemeinsam mit dem Stiftungsrat.
- (3) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung bei entsprechendem Umfang der Tagesgeschäfte eine(n) Geschäftsführer(in) berufen. Der Vorstand ist zuständig für die Festsetzung deren/dessen Vergütung und die Überwachung der Geschäftsführung.
- (4) Der Vorstand tritt bei Bedarf nach Absprache zusammen. Es bedarf keiner gesonderten Einladung. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit beider Mitglieder. Eine Abstimmung ist auch auf schriftlichem, elektronischem oder telefonischem Wege möglich, wenn beide Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind und sich an der Abstimmung beteiligen. Beschlüsse sollen einstimmig gefasst werden. Ist dies nicht möglich, entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlüsse gemäß § 13 dieser Satzung können nur in einer Sitzung gemeinsam mit dem Stiftungsrat (§§ 11 Abs. 2 e), 13 Abs. 4 Satz 2) gefasst werden. Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Im Falle des § 8 Abs. 3 führt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung und/oder dem zugrundeliegenden Vertrag festgelegten Richtlinien. Sie/Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie/Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (2) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands oder des Stiftungsrats sein.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Das Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei bis höchstens sieben Personen, darunter die Stifterin auf Lebenszeit bzw. bis zu ihrem Verzicht als Vorsitzende. Die Stiftungsratsmitglieder sollen insbesondere aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen, ihres Bezugs zum Stiftungszweck oder ihrer gesellschaftlichen Stellung geeignet erscheinen, zu einer wirksamen Erfüllung des Stiftungszwecks beizutragen.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrats sind durch das Stiftungsgeschäft bestimmt. Solange die Stifterin dem Stiftungsrat angehört, beruft diese die Stiftungsratsmitglieder. Nach dem

Ausscheiden der Stifterin beruft der amtierende Stiftungsrat vor Ablauf der Amtszeit seine Nachfolger.

- (3) Die Amtszeit beträgt – außer für die Stifterin - vier Jahre. Wiederberufung ist möglich. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer einer Amtsperiode eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und nach dem Ausscheiden der Stifterin eine(n) Vorsitzende(n). Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig aus, so wird nach dem Ausscheiden der Stifterin von den verbleibenden Mitgliedern sein Nachfolger für die restliche Amtszeit berufen.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen. Soweit die Stifterin als Projektleiterin und/oder Geschäftsführerin eines oder mehrerer Zweckbetriebe der Stiftung tätig ist, hat diese Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die vertraglich zu regeln ist.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat bestimmt die Richtlinien der Stiftungsarbeit, berät und unterstützt den Vorstand und überwacht insbesondere die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Entscheidung über die Prinzipien und Konzeption der Stiftungstätigkeit
 - b) die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel
 - c) die Berufung und Abberufung des Vorstands; solange die Stifterin dem Stiftungsrat angehört, beruft diese die Vorstandsmitglieder allein.
 - d) die Unterstützung des Vorstands bei der Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
 - f) nach dem Ausscheiden der Stifterin die Entscheidung über Zweckänderungen, sonstige Satzungsänderungen sowie den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung, gemeinsam mit dem Vorstand.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr, stattfinden.
- (2) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats teil. Dies gilt nicht für Tagesordnungspunkte, unter denen über Vorstandsmitglieder persönlich beraten wird.
- (3) Der/die Vorsitzende des Stiftungsrats – bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende – lädt den Vorstand und die Stiftungsratsmitglieder schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Stiftungsratsmitglied dies unter Angabe des Beratungspunktes verlangt. Auf die Einhaltung der Form- und Fristenfordernisse

se kann verzichtet werden, wenn der Vorstand und alle Stiftungsratsmitglieder damit einverstanden sind.

- (4) Wenn kein Stiftungsratsmitglied widerspricht, können Beschlüsse außer im Falle des § 13 dieser Satzung auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist bzw. sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligt. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Solange die Stifterin dem Stiftungsrat angehört, steht dieser gegen Beschlüsse des Stiftungsrats ein Vetorecht zu.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, ebenso sind die im Wege des schriftlichen Verfahrens zustande gekommenen Beschlüsse zu protokollieren. Die Protokolle sind den Stiftungsratsmitgliedern und dem Vorstand spätestens nach vier Wochen zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Satzungsänderung, Zusammenschluss, Selbstauflösung

- (1) Satzungsänderungen können beschlossen werden, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Stiftungsbehörde ist innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung hierüber zu unterrichten.
- (2) Wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, wesentliche Änderungen, die die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks berühren, der Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können beschlossen werden, sofern eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist. Die durch einen Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der AO sein. Eine wesentliche Änderung der Organisation kann beschlossen werden, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt. Die Beschlüsse gemäß Absatz 2 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.
- (4) Bei Beschlüssen, die den Stiftungszweck betreffen, ist zu beachten, dass der geänderte Zweck gemeinnützig zu sein hat.
- (5) Solange die Stifterin dem Stiftungsrat angehört, fasst diese die Beschlüsse im Sinne der vorstehenden Absätze 1 und 2 allein. Nach ihrem Ausscheiden beschließen der Vorstand und der Stiftungsrat gemeinsam mit der Gesamtmehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW oder seinen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommende Zwecke zu verwenden hat.

§ 15
Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 16
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17
Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Paderborn, den 01.06.2011

Heike Seele